

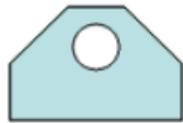
Allgemeine Feststellung des FMTI zum Thema Lastaufnahmemittel

Immer wieder werden wir im Fachverband mit der Tatsache befasst, dass es bei der Frage der „wiederkehrenden Prüfung“ zum Thema „Lastaufnahmemittel nach der Arbeitsmittel-VO BGI.Nr. II/164/2000 § 8 Punkt 13“ zu unterschiedlichen Bewertungen und Beurteilungen kommt.

Folgendes gilt es festzuhalten:

- Für den Fall, dass Lastaufnahmemittel gesondert in Verkehr gebracht werden und dazu bestimmt sind, ein integraler Bestandteil der Last zu werden, unterliegen sie nur beim Inverkehrbringen der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG und sind daher wie eine Maschine zu behandeln (Konformitätsbewertung, Risikobeurteilung, CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung u.a.). Das wären z.B. Schraubösen oder Schweißösen.
Bei der Verwendung unterliegen sie, wie andere Maschinen auch, der Arbeitsmittelverordnung - AM-VO.

Beispiele aus dem Leitfaden:

Nr	Bilder	Bezeichnung	Beschreibung	Norm	Lastaufnahmemittel	Kein Lastaufnahmemittel
4		Hebeösen	Ösen, die dazu bestimmt sind, durch Anschrauben an der Last angebracht zu werden, um diese anzuheben *		X	
5		Hebeösen	Ösen, die dazu bestimmt sind, durch Schweißen an der Last angebracht zu werden, um diese anzuheben *		X	
6		Hebeöse	Stahlplatte mit einem Loch, die dazu bestimmt ist, an einer Last angeschweißt zu werden, um diese anzuheben *		X	

* Solche Ausrüstungen werden als Lastaufnahmemittel betrachtet, wenn sie gesondert in Verkehr gebracht werden (siehe Nummern 4 bis 9 und 27).

- Sind sie jedoch bereits ein integraler Bestandteil der Last geworden, gelten sie nicht mehr als Lastaufnahmemittel und unterliegen daher nicht der wiederkehrenden Prüfung nach der Arbeitsmittelverordnung - AM-VO.

Siehe dazu den Leitfaden zur Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG Seite 488

(https://www.metalltechnischeindustrie.at/fileadmin/content/Dokumente/Rahmenbedingungen/CE-Kennzeichnung/Anwendungsleitfaden_f%C3%BCr_MRL_2006_42_EG_2.1_deutsch.pdf) beispielhaft sowie die Fußnote *

[Solche Ausrüstungen werden als Lastaufnahmemittel betrachtet, wenn sie gesondert in Verkehr gebracht werden (siehe Nummern 4 bis 9 und 27).]*

Weiters ist es wichtig zu wissen, dass z.B. Gitterboxen, Schüttkübel als Last und nicht als Lastaufnahmemittel betrachtet werden. Siehe dazu auch den Leitfaden zur Maschinen-RL Seite 492.

Beispiele aus dem Leitfaden:

Nr	Bilder	Bezeichnung	Beschreibung	Norm	Lastaufnahmemittel	Kein Lastaufnahmemittel
24		Anhebbarer Radkarren	Radkarren mit Kranösen, der zum Transport und zur Ausbringung von Beton und Mörtel in einer Baustelle bestimmt ist			X
25		Schüttkübel	Kübel, der speziell zum Transport von Schüttgütern auf einer Baustelle und zum Entladen ohne Abhängen vom Kran bestimmt ist			X
26		Behälter	Behälter, der mit Kranösen für Hebevorgänge ausgestattet ist und für Transport und Lagerung von Gütern genutzt wird	Ausschuss 98/37/EG, Doc. WG 2005.41		X

Zitat aus der Erläuterung der AM-VO des ZAI: Glascontainer, Gitterboxen, Stapelkisten, Big Bags, Netze, Materialcontainer und Absetzkippermulden sind keine Lastaufnahmeeinrichtungen im Sinne dieser Bestimmung